



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

2/SN-341/ME

GZ 603.613/0-V/5/93

An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten  
Referat für den gewerblichen  
Rechtsschutz

Kohlmarkt 8 - 10  
A-1014 Wien

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

*St. Koblinger*

Betrifft GESETZENTWURF  
Zl. 93 -GE/19 P3  
Datum: 12. JULI 1993  
Verteilt.....

Ihre GZ/vom

Waldherr 2942

666/GR/93  
27. Mai 1993

Betrifft: Bundesgesetz betreffend ergänzende Schutzzertifikate (Schutzzertifikatsgesetz - SchZG) und Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz 1970 geändert wird

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu den gegenständlichen Entwürfen wie folgt Stellung:

I. Zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend ergänzende Schutzzertifikate:

1. Allgemeines:

Der im Vorblatt der Erläuterungen getroffenen Feststellung zufolge bestehen keine Alternativen zu dem vorgelegten Gesetzesentwurf. Diese Aussage darf in ihrer Gültigkeit zum mindesten für den gegenwärtigen Zeitpunkt bezweifelt werden. Tatsächlich handelt es sich bei der dem Entwurf zugrundliegenden Verordnung Nr. 1768/1992 um einen Rechtsakt, der nach dem sogenannten "cut off day" (31. Juli 1991) erlassen wurde und der daher nicht zu den vom

- 2 -

EWR-Abkommen rezipierten Rechtsakten zählt. Da noch nicht feststeht, ob und gegebenenfalls mit welchen Anpassungen bzw. Übergangsbestimmungen diese Verordnung durch Beschuß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses und nachfolgende Genehmigung des Nationalrates zum Bestandteil innerstaatlichen Rechts gemacht wird, erscheint die Einbringung des gegenständlichen Entwurfes zu einem vor der Beschußfassung des Gemeinsamen EWR-Ausschusses liegenden Zeitpunkt nicht zwingend.

2. Zu § 1:

Wie in den Erläuterungen ausgeführt wird, soll die Bestimmung des Abs. 1 dazu dienen, die in Rede stehende Verordnung und auch zukünftige Verordnungen "umzusetzen". Dazu ist zu bemerken, daß EG-Verordnungen nicht im eigentlichen Sinn "umgesetzt" werden dürfen; vielmehr ist nur die Erlassung flankierender Durchführungsvorschriften zulässig. Das bedeutet, daß Vorschriften der Verordnung nicht wiederholt werden dürfen und formellrechtliche Begleitvorschriften überdies nur insofern zulässig sind, als sie vollziehungstechnisch erst die praktische Anwendung einer EWR-Verordnung ermöglichen (z.B. Angelegenheiten des Verfahrensrechts, Organzuständigkeiten). In den Erläuterungen sollte daher der Begriff "umsetzen" vermieden werden; vielmehr sollte dargelegt werden, warum es sich nur um flankierende Vorschriften handelt.

3. Zu § 2:

Die Bestimmung in Abs. 3, derzufolge die Jahresgebühren "von jeder an dem Schutzzertifikat interessierten Person gezahlt werden" können, ist insofern unklar, als nach Art. 6 der Verordnung Nr. 1768/92 das Recht auf das Zertifikat nur dem Inhaber des Grundpatents oder seinem Rechtsnachfolger zusteht.

In Abs. 4 sollte es statt "von Hundert" "v.H." heißen.

In Abs. 5 sollte es am Ende heißen: "für richtig erklärt wird."

- 3 -

4. Zu § 6:

Die Anordnung der sinngemäßen Anwendung sollte unterbleiben. Es wäre auf die betreffenden Rechtsvorschriften entweder uneingeschränkt zu verweisen oder aber anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden sollen (Nr. 59 der Legistischen Richtlinien 1990). In den Erläuterungen wäre überdies zusammenfassend der Inhalt der verwiesenen Bestimmungen anzugeben.

5. Zu § 7:

Hinsichtlich des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes sollte nicht auf den Beschuß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses abgestellt werden, da die Bindungswirkung für Österreich erst nach erfolgter parlamentarischer Genehmigung eintritt (Art. 2 EWR-B-VG; Art. 103 Abs. 1 EWR-A). Diese Bestimmung sollte daher so abgeändert werden, daß das Bundesgesetz gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses in Kraft tritt.

II. Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentgesetz 1970 geändert wird:

1. Allgemeines:

Es wird darauf hingewiesen, daß zur Übernahme der Rechtssprechung des EuGH in bezug auf Zwangslizenzen keine völkerrechtliche Verpflichtung besteht.

Zu Z 4 (§ 36 Abs. 2):

In den Erläuterungen wäre klarzustellen, daß die vom EuGH gezogenen Schlüsse bereits mit hinreichender Deutlichkeit aus Art. 30 EWG-V (bzw. Art. 11 EWR-A) zu folgern sind.

- 4 -

In den Erläuterungen sollte außerdem zur leichteren Auffindbarkeit der Urteile des EuGH das Datum der Entscheidungen ergänzt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

8. Juli 1993  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

